

Hygiene-Konzept für den Vereinsbetrieb des SVBS ab 30. April 2022

Basierend auf der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 01. April 2022.

Allgemein

Dieses Hygiene-Konzept regelt den Vereinsbetrieb ab dem 30. April 2022. Alle Mitglieder, die das Vereinsgelände und die Steganlagen auch mit Begleitpersonen betreten, verpflichten sich, die untenstehenden Regeln einzuhalten. Sollte ein Verstoß bemerkt werden, wird die jeweilige Person direkt angesprochen, damit der Verstoß abgestellt wird.

Zu den Grundregeln gehören:

- Einhaltung der allgemein geltenden Abstandregeln $\geq 1,5$ m.
- Tragen einer medizinischen Maske, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- 3G-Regel für das Betreten des Geländes und der Gebäude.
- Nutzung der angebotenen Desinfektionsmittel für Hände und Flächen, soweit erforderlich oder angeordnet.
- Einhaltung der zulässigen Anzahl der Personen in den bezeichneten Bereichen

Das Betreten des Geländes ist vorerst nur für geimpfte oder genesene sowie negativ getestete Personen gemäß Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zulässig. Bei positivem Testergebnis ist ein Zutritt in jedem Fall nicht zulässig.

Freigelände, allgemein

Auf dem Freigelände verhalten sich alle Anwesenden so, wie es die behördlichen Vorschriften verlangen. Beim Betreten und Verlassen des Geländes ist auf ausreichenden Abstand zueinander zu achten.

Vereinshaus, allgemein

Das Vereinshaus darf grundsätzlich nur von geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen betreten werden. Im Vereinshaus darf sich daher max. eine Person aufhalten. Wenn im Einzelfall aufgrund einer Vereinsveranstaltung die Testnachweise geprüft worden sind, dürfen sich bis 20 Personen im Haupt- und 20 Personen im Schulungsraum aufhalten. Für die Geschäftsstelle gilt eine Obergrenze von 5 Personen. Auf regelmäßige Lüftung ist zu achten.

Toiletten

Die Toilettenanlagen dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden. Dazu ist an der Tür ein Wandeschild „Frei“/„Besetzt“ angebracht. Die angebotenen Desinfektionsmittel sind zu nutzen.

Pantry, Grillhütte

Es ist jeweils nur eine Person in der Pantry und der Grillhütte zulässig.

Bootshallen, Lagercontainer

In jeder Bootshalle ist nur der Aufenthalt von max. drei Person gleichzeitig zulässig, in den Lagercontainern jeweils max. eine Person. Es ist beim Betreten eine medizinische Maske zu tragen.

Steganlagen

Auf jedem Steg dürfen sich unter Beachtung der Sicherheitsabstände maximal 10 Personen aufhalten. Weitere Personen dürfen den Steg erst betreten, wenn die vorherigen den Steg entweder auf den See oder an Land wieder verlassen haben. Beim Betreten und Verlassen ist besonders auf ausreichenden Abstand zu achten. Beim gemeinsamen Nutzen der Boote durch mehrere Personen ist eine ausreichende Schutzmaske im Sinne der gültigen Verordnung zu tragen, soweit dies durch die Verordnung gefordert wird.

Grillplatz

Der Grillplatz ist geöffnet. Es gelten die Regeln wie für das Freigelände allgemein.

Praktische Segelausbildung

Für die praktische Segel- oder Motorbootausbildung sind Terminbuchungen durch die Trainer in VereinOnline (VO) vorzunehmen. Die Zusammensetzung der Gruppen (Ausbilder und Schüler) sind dabei möglichst nicht zu ändern. Die Teilnehmer der Segelausbildung werden zusätzlich in der Bootskladde festgehalten.

Theoretische Ausbildung

Eine theoretische Ausbildung kann im Rahmen der für das Vereinshaus allgemein geltenden Personenanzahlen durchgeführt werden. Auf regelmäßige Lüftung ist zu achten.

Freisegeln, Frei-SUPen

Das Freisegeln bzw. Frei-SUPen ist im Rahmen der Boots-/SUP-Nutzung ebenfalls in VO zu dokumentieren, vereinsfremde Personen als Begleitung haben die Kontaktdaten dem jeweiligen Vereinsmitglied unaufgefordert mitzuteilen; die freisegelnden Mitglieder teilen die Kontaktdaten auf Anfrage unverzüglich dem Verein mit. Die Pflicht zur Nutzung einer Maske richtet sich nach den jeweils gültigen Regeln.

Arbeitseinsätze

Für die jeweiligen Arbeitseinsätze werden die Voraussetzungen, Anzahl der Teilnehmer, Abstände zueinander vom Obmann Südsee in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Vorschriften festgelegt.

Braunschweig, 29.04.2022 Der Vorstand